

5

Satzung eines Schulfördervereins (e.V.)

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein fördert in ideeller und materieller Form die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Gildenhall in Neuruppin, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung des musisch-kulturellen Schullebens, des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten sowie der Internationalen Begegnungen (Schulpartnerschaften),
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler, bei mehrtägigen Projekten außerhalb der Schule,
- d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung,
- f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Schulinteressen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Maßnahmen, die der Ausstrahlung und dem Ansehen der Grundschule dienen.

Vorstehend bezeichnete Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung erweitert oder eingeschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedürfte.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulkonferenz.

Der Schulförderverein der Grundschule Gildenhall mit Sitz in Neuruppin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen <Förderverein "Grundschule Gildenhall"> nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein <(e.V.)>"

2.
Sitz des Vereins ist Neuruppin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.
Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung, die durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

3.
Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens und der Aufnahmegebühr.

4.
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1.
Etwasige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.
Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, ein Stellvertreter und dem Kassenwart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig;
- c) der Beirat, der auf Beschluß des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vortsandsmitgliedern,
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

2.
Der Vostand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung an deren zuletzt dem Vorstand bekannte Anschrift muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

3.
Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig auf Zuruf, schriftlich durch den Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in 1 genannte gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein, bei Verhinderung der Stellvertreter. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen (siehe auch §6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zweck von Bildung und Erziehung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Andrea Weber

A. Weber
.....

Kerstin Kroll

.....

Manfred Engel

M. Engel
.....

Uwe Materna

U. Materna
.....

Andreas Kutzer

A. Kutzer
.....

§ Annett Sauer

A. Sauer
.....

Klaus-Dieter Flügel

K.-D. Flügel
.....

Landesregisteramt des Saarlandes



Das Amtsgericht Neuruppin hat am 13. 5. 97
den Verein der ...
unter VR-Nr. 597 eingetragen.

Der Verein wurde am 13. 5. 97
unter VR-Nr. 597 eingetragen.
16. 05. 97
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Amtsgericht Neuruppin
27. März 1997
Anlagen

Der Verein wurde am 13. 5. 97
unter VR-Nr. 597 eingetragen

16. 05. 97

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

13. 5. 97

11000 2004
Amtsgericht
-Vereinsregister-
Karl-Gustav-Str. 1
16816 Neuruppin

Zu den Vereinsregisterakten überreichen wir als Vorstandsmitglieder des unter dem Namen


Förderverein "Grundschule Gildenhall" e.V.
mit dem Sitz in 16816 Neuruppin, Hermsdorfer Weg 1,

errichteten Vereins.

1. die Satzung in Urschrift mit den Unterschriften der Gründungsmitglieder und eine Abschrift,
2. eine Abschrift der Niederschrift über unsere Bestellung zu Vorstandsmitgliedern.

Wir melden den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Neuruppin, den 29. Oktober 1996


G. Im
W. Weber
A. Ucker
R.-P. Heyt
O. Baum
A. Jekoro

Vorstehende, vor mir gefertigte Unterschriften

1. der Frau Kerstin Kroll geb. Bollmann,
geb. am 30. Januar 1965,
wohnhaft in 16816 Neuruppin, Haselnußweg 5,
2. des Herrn Manfred Engel,
geb. am 15. Januar 1954,
wohnhaft in 16816 Neuruppin, Jasminweg 21,
3. der Frau Andrea Weber geb. Körner,
geb. am 07. August 1960,
wohnhaft in 16827 Alt Ruppín, Wuthenower Str. 9 c,
4. des Herrn Andreas Kutzer,
geb. am 26. Juni 1962,
wohnhaft in 16816 Neuruppin, Hermsdorfer Weg 10 C,
5. des Herrn Klaus-Dieter Flügel,
geb. am 23. November 1942,
wohnhaft in 16816 Neuruppin, OT Alt Ruppín, Heimbürger Str. 102 A,
6. der Frau Annett Sauer geb. Schmidt,
geb. am 25. September 1963,
wohnhaft in 16827 Alt Ruppín, Am Wäldchen 4,
7. des Herrn Uwe Materna,
geb. am 26. Mai 1957,
wohnhaft in 16816 Neuruppin, Lindenallee 85,
sämtlich ausgewiesen durch Vorlage ihrer Personalausweise,

werden hiermit beglaubigt.

Neuruppin, den 29. Oktober 1996




Notarin